

Bürgerforum Freienbach
Postfach 236, 8808 Pfäffikon

und

Irene Herzog-Feusi
Etzelstrasse 54, 8808 Pfäffikon

EINSCHREIBEN
Regierungsrat des Kantons Schwyz
Postfach 1260
6431 Schwyz

Pfäffikon, 3. August 2016

VB 106/2016

Stellungnahme

zur Vernehmlassung des Gemeinderates Freienbach vom 12. Juli 2016

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates

Ich danke für die Zustellung der Vernehmlassungen und nehme für das Bürgerforum als Präsidentin des Trägervereins und als Privatperson zur Eingabe des Gemeinderates Freienbach fristgerecht wie folgt Stellung:

1. Die Aussagen des Gemeinderates Freienbach werden generell bestritten, soweit sie von den Darlegungen in der Beschwerde abweichen.

2. Ich ersuche um Abweisung der gemeinderätlichen Anträge aus folgenden Gründen:
 - 2.1 Die Legitimation zur Beschwerde ist gegeben. Ich halte hierzu an den Ausführungen und Begründungen in der Beschwerde fest. Die Legitimation ergibt sich auch aus den Statuten des Trägervereins Bürgerforum der Gemeinde Freienbach, die zwecks Erfüllung der Bedingungen für das Verbandsbeschwerderecht am 23. Februar 2010 angepasst worden sind (vgl. Ziff.2.4 und 2.5, Beilage 1).

Statutengemäss bezweckt der Verein im öffentlichen Interesse der Gemeinde Freienbach die Abwendung des absehbaren Schadens, wie er vorliegend durch das mit der Beschwerde beanstandete, rechtswidrige Vorgehen des Gemeinderates

Freienbach, resp. dessen Vorbereitungshandlungen für die Urnenabstimmung zu einem rechtswidrigen Geschäft entstehen würde.

BO: Beilage 1, Statuten Trägerverein Bürgerforum Freienbach

Auszug aus den Statuten des Trägervereins Bürgerforum Gemeinde Freienbach

II Ziel und Zweck, Art. 2, 2.4 Tätigkeit

Der Trägerverein will vor allem den kommunalen Lebensraum schützen, pflegen und dessen gesunde Weiterentwicklung fördern. Er will namentlich:

- 1. Das regionale Landschafts- und Ortsbild vor Beeinträchtigung, Entstellung und Zerstörung bewahren*
- 2. Für eine harmonische Raumordnung, Gestaltung und Einfügung von Bauten und Verkehrsanlagen eintreten*
- 3. Beste Umwelt- und Lebensbedingungen sicherstellen*
- 4. Zielverwandte Bestrebungen unterstützen*
- 5. Mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammen arbeiten*

2.5. Rechtsmittel

Der Trägerverein kann zur Durchsetzung seiner Ziele Rechtsmittel ergreifen.

Am 14. Februar 2017 wird das Bürgerforum Freienbach die Bedingung des 10-jährigen Bestehens für das Verbandsbeschwerderecht erfüllen. Per diesem Datum wird der Verein sein Recht geltend machen, in rubrizierter Sache Verbandsbeschwerde einzureichen. Um dem eventuellen Vorwurf zu entgehen, diese Beanstandungen nicht zum erstmöglichen Zeitpunkt, nämlich sofort nach Abweisung der Einsprache vorgebracht zu haben, wurde die Beschwerde vorsorglich sowohl vom demnächst verbandsbeschwerde-legitimierten Trägerverein Bürgerforum Freienbach (juristische Person) als auch von mir als dessen Präsidentin und mit allen verfassungsmässigen Rechten ausgestattete Schweizer Bürgerin (natürliche Person) eingereicht.

- 2.2 Vorliegend werden Rechts- und Pflichtverletzungen der Kommunalbehörde gerügt, die von Amtes wegen von der Aufsichtsbehörde, d.h. vom Regierungsrat, zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stoppen sind.

Der Regierungsrat lehnt erfahrungsgemäss die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden ab, «*wenn die Möglichkeit besteht, ein ordentliches Rechtsmittel zu ergreifen*». Das Bürgerforum und ich als dessen Präsidentin war somit gezwungen, vorab den ordentlichen Beschwerdeweg zu beschreiten, um den Regierungsrat über die rechtswidrigen Sachverhalte / die Vorgehensweise des Gemeinderates rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und zu den notwendigen aufsichtsrechtlichen / verwaltungsrechtlichen Massnahmen aufzufordern.

Die Aufsichtsbehörde ist von Amtes wegen dazu verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme mit Rechtsverletzungen öffentlicher Organe auseinanderzusetzen, die ihrer Aufsicht unterstellt sind. Sie muss ihre Pflichten zum Schutze der betroffenen Bevölkerung und zur Gewährleistung rechtsstaatlich korrekter Verwaltungshandlungen wahrnehmen. Dies gilt generell – unabhängig von einer formalen Aufsichtsbeschwerde.

- 2.3 Erfahrungsgemäss setzte sich der Regierungsrat bei Beschwerden auch dann mit dem Sachverhalt auseinander, wenn diese Beschwerden – weil im rein öffentlichen ideellen Interesse und nicht «*aus egoistischen Gründen*» eingereicht – als «*unzulässige Popularbeschwerde*» abgetan wurden. Er anerkannte damit seine aufsichtsrechtlichen Pflichten aufgrund der zur Kenntnis gebrachten Verstösse. Das Bürgerforum Freienbach und ich als dessen Präsidentin kann somit nach Treu und Glauben erwarten, resp. darum ersuchen, dass auch die in dieser Beschwerde vorgebrachten, gravierend rechtsverletzenden Sachverhalte angemessen erwogen werden.

Das Funktionieren der rechtsstaatlich-demokratischen Kontrolle und Intervention, resp. die Ausübung der Pflichten der staatlichen Organe im Sinne der Gewaltentrennung ist unverzichtbar. Die verfassungsmässigen Garantien zur Schadensabwehr im Interesse der Öffentlichkeit müssen zur Geltung gelangen. In der Schweiz wurde das Rechtsmittel der Verbandsbeschwerde als wichtiges raumplanerisches Korrektiv eingerichtet, und auch im Kanton Schwyz wird gemäss § 11 Abs.4 PBG den «*rein ideellen Zwecken*» das erforderliche Gewicht des öffentlichen Interesses beigemessen.

Demzufolge darf die Frage der Legitimation der Beschwerdeführer bezüglich des Verbandsbeschwerderechts nicht formal überspitzt ausgelegt werden. Insbesondere kann die «*Abwehr von Popularbeschwerden*» nur von untergeordneter Bedeutung sein, da sachlich dringend notwendige verwaltungsrechtliche und aufsichtsrechtliche Massnahmen mit der rein formalen Frage der Legitimation der Beschwerdeführer nicht ausgehebelt werden dürfen. Keinesfalls können bei der Güterabwägung verfahrensökonomische Überlegungen höher gewichtet werden als öffentlich relevante Schadensvermeidung im Sinne einer nachhaltigen, optimalen Raumplanung, als das Rechtssystem und als der offenkundige Wille des Gesetzgebers.

Eine letztinstanzliche juristische Klärung zu dieser Güterabwägung müsste allenfalls im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens stattfinden.

- 2.4 Die Abwendung von massivem Schaden zulasten der Gemeinde Freienbach ist seit der Einreichung der Beschwerde (im Mai 2016) noch dringender geworden, hat doch der Gemeinderat Freienbach inzwischen mutwillig bereits eine weitere Umzonungsvorlage für eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Pfarrmatte Freienbach) ausarbeiten lassen und ein Mitwirkungsverfahren eingeleitet. Hierzu hat er wieder hohe, vermeidbare Administrationskosten zulasten der Gemeinde Freienbach ausgelöst.

BO: Sämtliche Unterlagen (inkl. Kostenzusammenstellung) zum Mitwirkungsverfahren Umzonung Pfarrmatte Freienbach. Ich ersuche um Edition.

Beilage 2: Mitwirkungsschrift des Bürgerforums vom 1. Juli 2016

Ich rüge als Zwängerei und als pflichtwidrige Amtsführung des Gemeinderates Freienbach, dass er vor der letztinstanzlichen Klärung der mit der hängigen Beschwerde vorgebrachten Verletzungen grundlegender, übergeordneter raumplanungsrechtlicher Bestimmungen erneut ein analoges Sachgeschäft ausarbeiten liess.

Dem Gemeinderat ist zweifelsfrei bekannt, dass seine Umdeutung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen unzulässig ist. Offenbar will er missbräuchlich ein Präjudiz erwirken.

In meinem Namen und im Namen des Trägervereins Bürgerforum Freienbach halte ich vollumfänglich an der Beschwerde fest und ersuche Sie, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates, um antragsgemässen Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Irene Herzog-Feusi als Privatperson und als
Präsidentin Bürgerforum Gemeinde Freienbach

Beilagenverzeichnis

1. Statuten des Trägervereins Bürgerforum Freienbach
2. Mitwirkungsschrift zur Umzonungs-Vorlage Pfarrmatte Freienbach vom 1.7.2016